Goethestr. 2 72666 Neckartailfingen



Datum:

10.05.2019

SATZUNG DES VEREINS "SKICLUB NECKARTAILFINGEN e.V."

§1

Name. Sitz und Zweck

- Der am 29.September 1979 in 72666 Neckartailfingen gegründete Verein führt den Namen "Skiclub Neckartailfingen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Neckartailfingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 3. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Etwaige dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder einer Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung.

- 5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgabe:
 - Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
 - Ausübung des Wintersportes, insbesondere des Skilaufes und den damit verbundenen sportlichen Aktivitäten.
- 8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



§ 2

Mitgliedschaft

- I. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Vorrausetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung ernannt.
 - 2. Die Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Ausschusses aufgrund einse von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1 b) sinngemäß.
 - 3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie der Satzung des Schwäbischen Skiverbandes (SSV).
- II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- 2. Die Austrittserklärung ist 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres einzureichen.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- 4. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

Goethestr. 2 72666 Neckartailfingen



§ 3

Beiträge

- 1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Mitglieder können durch den Ausschuss von der Bezahlung des Mitglieds-Beitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Ausschuss festgesetzt.

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
 Die Mitglieder vom 14. Bis 18. Lebensjahr sind berechtigt einen Jugendvertreter zu wählen. Der so durch die Vereinsjugend gewählte Jugendvertreter hat Sitz und Stimmrecht im Ausschuss.
- 2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Ausschuss
- c. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.

Postanschrift

Goethestr. 2, 72666 Neckartailfingen

Steuer-Nr.

74091/15600 Vereinsregister Nr. VR 454

Seite: 3 von 6

Goethestr. 2

72666 Neckartailfingen



- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ausschuss. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neckartailfingen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Ausschusses
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Ausschuss
- 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§7

Der Ausschuss

- 1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Skischulleiter
 - e) den 2 10 Beisitzern

Die Wahl / Bestimmung erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder falls erforderlich können Beisitzer unterjährig durch den Ausschuss bestimmt werden.

Postanschrift

Goethestr. 2, 72666 Neckartailfingen

Steuer-Nr.

74091/15600 Vereinsregister Nr. VR 454

Seite:

Bankverbindung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, IBAN: DE67 6115 0020 0048 2236 43, BIC ESSLDE66XXX

Goethestr. 2

72666 Neckartailfingen



- 2. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 3. Der Ausschuss ist im Bedarfsfalle von einem Vorstandsmittglied einzuberufen.
- 4. Der Ausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Ausschussmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wen die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- 5. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Vorstandsmitglieds. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschuss-Mitglied aus, so findet eine Zuwahl durch den Ausschuss statt.
- Der Ausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Ausschuss bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8

Der Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 1 höchstens jedoch 3 Personen. Sie werden von der Mitgliedsversammlung gewählt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt im Innen- und Außenverhältnis.
- 2. Der Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden von dem Vorstand geleitet.

§ 9

WAHLEN

Der Vorstand und die übrigen Ausschuss-Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

Goethestr. 2 72666 Neckartailfingen



§ 11

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Gemeinde 72666 Neckartailfingen mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2019 genehmigt.

Uwe Maurer

(Vorstand)

Marc Bubeck

(Vorstand)

Bernd Gienger

(Vorstand)